



Satzung der MEDION AG

Abschnitt I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma MEDION AG.
2. Sie hat ihren Sitz in Essen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung und Vermittlung von Dienstleistungen und der Vertrieb von Produkten aus den Bereichen Multimedia, Hard- und Software, Unterhaltungs- und Konsumelektronik, Telekommunikations- und Satellitentechnik sowie weiteren Non-Food-Artikeln aller Art und der Handel mit Telekommunikationsdienstleistungen sowie der Handel mit digitalen Inhalten.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftsgegenstand zu fördern.
3. Die Gesellschaft ist befugt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie Unternehmen, deren Gegenstand dem der Ziff. 1 entspricht oder mit ihm zusammenhängt, im In- und Ausland zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3

Grundkapital und Aktien

1. Das Grundkapital beträgt Euro 48.418.400,00 (in Worten: Euro Achtundvierzig Millionen Vierhundertachtzehntausendvierhundert).
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 48.418.400 Stückaktien.
3. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, falls nichts anderes beschlossen wird.
4. Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen berechtigt.
5. Ein Anspruch auf Verbriefung der Aktien besteht nicht.
6. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG. geregelt werden (§ 60 Abs. 3 AktG.).
7. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Mai 2016 einschließlich durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um 24.000.000,00 € (in Worten: vierundzwanzig Millionen Euro) zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann auch mittelbar gewährt werden, indem die Aktien von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- aa) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- bb) wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Stückaktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Stückaktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet, und das rechnerisch auf die ausgegebenen Aktien entfallende Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet. Als Bezugsrechtsausschluss ist es dabei auch anzusehen, wenn während der Laufzeit dieser Ermächtigung eine Veräußerung bzw. Ausgabe von Aktien in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt.
- cc) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen) erfolgt.

Jedoch darf der auf neue Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf eigene Aktien oder auf neue Aktien aus genehmigtem Kapital entfällt, 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten; maßgeblich ist entweder das zum 18. Mai 2011, das zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandene Grundkapital, je nachdem, zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

§ 4

Übernahme des Grundkapitals

1. Die Medion Electronic Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH übernimmt 400 Aktien zum Ausgabewert von DM 2.000,00.
2. Herr Brachmann übernimmt 3.999.600 Aktien zum Ausgabewert von DM 19.998.000,00.
3. Die Gesellschafter leisten ihre Einlagen durch formwechselnde Umwandlung der Medion Electronic Handelsgesellschaft mbH & Co. KG mit dem Sitz in Essen auf die Gesellschaft gemäß Umwandlungsbeschluss vom 17. September 1998 (Urkundenrollen-Nr. 1486/1998 des Notars Dr. Klaus Welt mit dem Amtssitz in Essen).

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.
2. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. April eines Kalenderjahres und endet am 31. März des unmittelbar darauffolgenden Kalenderjahres.
Für die Zeit vom 01. Januar 2012 bis zum 31. März 2012 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

Abschnitt II

VERFASSUNG

A. DER VORSTAND

§ 6

Zusammensetzung, Beschlüsse, Geschäftsordnung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
2. Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands in ordnungsgemäß einzuberufenden Sitzungen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt.
4. Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben. § 77 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.
5. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

§ 7

Vertretungsmacht

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
2. Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden.
3. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Mitglieder des Vorstands allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 8

Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer, Altersgrenze

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
3. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Ausscheidende Mitglieder sind wiederwählbar.

5. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung, die gegenüber dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abzugeben ist, niederlegen. Ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied kann von seinem Amt vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt worden ist, durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden.

§ 9

Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 bestimmte Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 10 Ziff. 4. und 5., wobei es keiner besonderen Einberufung der Sitzung bedarf, soweit die Aufgaben des Vorsitzenden bis zu dessen Wahl durch das lebensälteste Mitglied des Aufsichtsrats übernommen werden.

§ 10

Einberufung, Beschlüsse, Geschäftsordnung, Ausschüsse,

Verschwiegenheit

1. Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Für die Einberufung zu seinen Sitzungen, seine Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können hierzu ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

2. Aufsichtsratssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
3. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats und die Bestimmung des Tagungsortes erfolgen durch den Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - durch seinen Stellvertreter. Die Einladung soll schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. In der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben und die Form der Sitzungen zu bestimmen.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können, sofern sie selbst verhindert sind, an der Sitzung teilnehmen, ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder in der Aufsichtsratssitzung überreichen lassen. Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats durch Einholung schriftlicher, telegrafischer, fernschriftlicher, fernkopierter oder fernmündlicher Erklärungen herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist von längstens einer Woche widerspricht.
5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - von seinem Stellvertreter abzugeben. Gleiches gilt für den Empfang von für den Aufsichtsrat bestimmten Willenserklärungen.
6. Soweit das Gesetz nicht verbietet, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder auf aus seiner Mitte bestellt Ausschüsse übertragen.
7. Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, können vom Aufsichtsrat vorgenommen werden.

8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 11

Vergütung des Aufsichtsrats

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung von EUR 50.000,00 je Geschäftsjahr. Die Vergütung beträgt für den Vorsitzenden EUR 120.000,00 je Geschäftsjahr. Die Vergütung ist zahlbar nach Feststellung des Jahresabschlusses. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.
3. Die Gesellschaft übernimmt zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder die Prämien für eine Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung mit einem angemessenen Selbstbehalt, die Haftungsrisiken aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

C. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 12

Ort der Einberufung

1. Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt, an der die Aktien der Gesellschaft zum amtlichen Handel zugelassen sind.
3. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben (§ 13 der Satzung), einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben.
4. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats gemäß § 16 Ziffer 1 hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ganz oder auszugsweise in Bild und/oder Ton übertragen werden kann.

§ 13

Teilnahmerecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
2. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen ist nachzuweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz notwendig. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen und muss der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
3. Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

§ 14

Leiter der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Wenn der Vorsitzende verhindert ist, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt. Ist die vom Aufsichtsrat im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden gewählte Person verhindert oder wählt der Aufsichtsrat keine andere Person zum Versammlungsleiter, eröffnet der zur Beurkundung hinzugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Versammlungsleiter durch diese wählen.
2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15

Beschlussfassung und Wahlen

1. Jede Aktie (nennwertlose Stückaktie) gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
1. Vorzugsaktien gewähren kein Stimmrecht. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie (nennwertlose Stückaktie) eine Stimme.
3. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung, der Widerruf und der Nachweis der Vollmacht bedürfen der Textform (§ 126 b BGB), sofern nicht gesetzlich etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem vom Vorstand zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten werden in der Einberufung zur Hauptversammlung mitgeteilt.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist.
5. Bei Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
6. Sofern bei Einzelwahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den Personen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die höhere Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Abschnitt III

JAHRESABSCHLUSS, GEWINNVERWENDUNG,

§ 16

Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese zusammen mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers der Gesellschaft zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten; § 171 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz bleibt unberührt.
3. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, so ist der Jahresabschluss mit seiner Billigung auch festgestellt.
4. Jedem Aktionär sind auf sein Verlangen der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats hierüber, den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats hierüber zu übersenden.
5. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats hierüber der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionäre auszuliegen.

§ 17

Gewinnverwendung

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, ganz oder zum Teil in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Einstellung von mehr als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit nach der Einstellung die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

2. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Bei der Berechnung des in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.
3. Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen.

Abschnitt IV

SONSTIGES

§ 18

Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von DM 100.000,00.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft und sonstige Inhaber von Wertpapieren, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden und zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne von § 1 Abs. 5 WpHG zugelassen sind, können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.